

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

| 1994      | Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Juni 1994   | Nr. 13 |
|-----------|--|--------|
| Tag       | Inhalt   | Seite  |
| 7. 6. 94  | Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst .....<br><i>GVBl. II 320-137</i>  | 269    |
| 26. 5. 94 | Anordnung über Zuständigkeiten nach der Eiprodukte-Verordnung und nach der Verordnung über Enteneier .....<br><i>GVBl. II 355-45</i>   | 271    |
| 10. 5. 94 | Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge .....<br><i>GVBl. II 37-41</i>  | 272    |
| 31. 5. 94 | Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung .....<br><i>Ändert GVBl. II 16-23</i>  | 273    |
| 5. 5. 94  | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 35 Abs. 5 des Hochschulgesetzes .....<br><i>Ändert GVBl. II 70-149</i>   | 274    |
| 13. 6. 94 | Verordnung über Abweichungen von den Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bei den Brandversicherungsanstalten in Hessen .....<br><i>GVBl. II 321-43</i>   | 274    |
| 9. 5. 94  | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf im Regierungsbezirk Gießen und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel „Landschaftsschutzgebiet Burgwald“ .....<br><i>GVBl. II -</i> | 275    |

**Verordnung**  
**über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts**  
**im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst\*)**

Vom 7. Juni 1994

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394), und

1. des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42),
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des

§ 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,

3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

\*) GVBl. II 320-137

## § 1

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten, den Rektorinnen und Rektoren der Fach- und Kunsthochschulen, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und den Regierungspräsidien werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge, in den Fällen des § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes nur die einmalige Unfallentschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 festzusetzen.

(2) Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden für Versorgungsberechtigte — mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen — die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse übertragen.

## § 2

Den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel werden für die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsberechtigten des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
  - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
  - b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum

Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,

3. für die in Nr. 2 und in § 1 Abs. 2 bezeichneten Versorgungsberechtigten sowie für Versorgungsberechtigte, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
  - a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
  - b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer Empfangsbevollmächtigten oder eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

## § 3

(1) Örtlich zuständig für die in § 1 Abs. 2 und § 2 übertragenen Befugnisse ist das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk der oder die Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder die Beamtin oder der Beamte den Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel, ist das Regierungspräsidium Kassel örtlich zuständig. Ein Wohnsitzwechsel nach Eintritt des Versorgungsfalles führt nur dann zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit, wenn dies die oder der Versorgungsberechtigte beantragt.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der witwengeldberechtigten Person. Ist eine witwengeldberechtigte Person nicht vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 4

Den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen bleibt jeweils für ihren Geschäftsbereich, unbeschadet der Regelung des § 2, die Festsetzung des Übergangsgeldes an Beamtinnen oder Beamte nach §§ 47, 67 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorbehalten.

## § 5

(1) Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleibt vorbehalten,

1. über die Berücksichtigung von Zeiten auf Grund von Soll- und Kannvorschriften für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes der nachgeordneten Dienststellen mit Ausnahme der Regierungspräsidien zu entscheiden,
2. über die Berücksichtigung von Zeiten nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden sowie
3. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen

len die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 auszuüben.

## § 6

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 23. November 1988 (GVBl. I S. 379)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Mayer

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 320-112

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach der Eiprodukte-Verordnung  
und nach der Verordnung über Enteneier\*)**

Vom 26. Mai 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird bestimmt:

## § 1

Zuständige Behörde nach der Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288) ist

1. a) für die Zulassung von Betrieben und die Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 7 Abs. 1,  
b) für die Registrierung von Handelsbetrieben und die Erteilung einer Kontrollnummer nach § 8  
das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium;
2. a) für die Zulassung von Anlagen für das Vorbehandeln von Eiprodukten nach § 3 Abs. 3 Satz 1,  
b) für die Erteilung der Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5  
das Regierungspräsidium;

3. in allen anderen Fällen in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen.

## § 2

Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Enteneier vom 25. August 1954 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537), ist in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen.

## § 3

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Eiprodukte-Verordnung und nach der Verordnung über Enteneier vom 4. November 1976 (GVBl. I S. 440)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Mai 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Die Ministerin für Jugend,  
Familie und Gesundheit  
Blaul

<sup>\*)</sup> GVBl. II 355-45

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 355-28

**Verordnung  
über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge\*)**

Vom 10. Mai 1994

Auf Grund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 710; 1994 I S. 43), wird im Einvernehmen mit der Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

§ 1

Der nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge aufzunehmende Personenkreis ist auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt zu verteilen:

|                                       |     |       |
|---------------------------------------|-----|-------|
| bis 100 000 Einwohner                 | 1   | v. H. |
| über 100 000<br>bis 150 000 Einwohner | 2   | v. H. |
| über 150 000<br>bis 200 000 Einwohner | 4   | v. H. |
| über 200 000<br>bis 250 000 Einwohner | 4,5 | v. H. |
| über 250 000<br>bis 300 000 Einwohner | 5,5 | v. H. |
| über 300 000<br>bis 400 000 Einwohner | 6   | v. H. |
| über 400 000 Einwohner                | 8,5 | v. H. |

§ 2

Die auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 entfallende Quote wird, wenn deren Wohnbevölkerung einen der nachstehend genannten Vomhundertsätze von Nichtdeutschen übersteigt, um folgenden Vomhundertsatz vermindert:

|                                 |      |       |
|---------------------------------|------|-------|
| mehr als 24 v. H. Nichtdeutsche | 2    | v. H. |
| mehr als 19 v. H. Nichtdeutsche | 1,5  | v. H. |
| mehr als 15 v. H. Nichtdeutsche | 1    | v. H. |
| mehr als 12 v. H. Nichtdeutsche | 0,75 | v. H. |
| mehr als 10 v. H. Nichtdeutsche | 0,5  | v. H. |
| mehr als 8 v. H. Nichtdeutsche  | 0,25 | v. H. |

§ 3

(1) Um Härten auszugleichen, werden die nach §§ 1 und 2 sich ergebenden Quoten um 0,5 vom Hundert vermindert, wenn sich auf dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt der Sitz einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet.

(2) Bei der Verteilung kann in einem besonderen Härtefall, insbesondere wenn sich auf dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt eine Außenstelle von Aufnahmeeinrichtungen des Landes befindet, von der Regelung der §§ 1 und 2 abgewichen werden.

§ 4

Maßgebend sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen und Vomhundertsätze der nichtdeutschen Wohnbevölkerung am 30. Juni 1991.

§ 5

Soweit durch die Neuregelung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine höhere Quote entfällt, bleibt die bisherige Quote innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung bestehen. Das gleiche gilt für die verminderten Quoten auf Grund von Härteausgleichsentscheidungen nach § 2 der bisherigen Verordnung. Unbeschadet dieser Regelung können Härteausgleichsentscheidungen nach bisherigem Recht widerrufen werden.

§ 6

Die Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom 2. Januar 1981 (GVBl. I S. 14)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1994

Der Hessische Minister des Innern  
Dr. Günther

\*) GVBl. II 37-41

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 37-35

**Verordnung  
zur Änderung der Landeswahlordnung\*)**

Vom 31. Mai 1994

Auf Grund des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 11. Oktober 1989 (GVBl. I S. 277, 326, 444) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Übersicht des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„VIERTER ABSCHNITT

Nachwahl, Wiederholungswahl,  
Ersatzwahl, Berufung von Listen-  
nachfolgern“

b) Im Vierten Abschnitt wird nach „§ 71 Ersatzwahl“ eingefügt:

„§ 71 a Berufung  
von Listennachfolgern“.

2. § 5 Abs. 8 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 5 wird das Wort „Personalausweis“ durch das Wort „Ausweis“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „oder nach § 5 Abs. 8“ gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Rückseite der Benachrichtigung nach Abs. 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines aufzudrucken.“

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeverwaltung“ die Worte „und an einem Tag bis mindestens 18 Uhr“ eingefügt.

5. In § 15 Abs. 7 Satz 5 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.

6. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ihrem Stärkeverhältnis“ durch die Worte „der Zahl ihrer Landesstimmen“ ersetzt.

7. § 44 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 8 wird angefügt:

„8. daß nach § 31 a des Gesetzes während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig ist und daß Verstöße gegen diese Verbote nach § 49 Abs. 1 und 2 des Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden können.“

8. In § 60 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Landesstimmen“ durch das Wort „Landesstimme“ ersetzt.

9. In § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 wird das Wort „Ausrechnung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.

10. In § 69 Abs. 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 3“ die Worte „des Gesetzes“ eingefügt.

11. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

„§ 71 a

Berufung von Listennachfolgern

(1) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(2) Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber an die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten getreten ist; § 68 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1994

Der Hessische Minister des Innern  
Dr. Günther

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Feststellung  
der künstlerischen Begabung nach § 35 Abs. 5 des Hochschulgesetzes\*)**

Vom 5. Mai 1994

Auf Grund des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 159), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 35 Abs. 5 des Hochschulgesetzes vom 18. April 1989 (GVBl. I S. 126), geändert durch Verordnung vom 24. November 1989 (GVBl. I S. 396), erhält folgende Fassung:

„(2) Bewerber für einen gestalterischen Studiengang an einer Fachhochschule, die eine Fachoberschule für Gestaltung erfolgreich abgeschlossen und in den fachbezogenen Fächern mit mindestens der Note gut bewertete Leistungen erzielt haben, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung befreit werden. Dem Antrag sind Arbeitsproben beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Mai 1994

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Mayer

\*) Ändert GVBl. II 70-149

**Verordnung  
über Abweichungen von den Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 1  
des Bundesbesoldungsgesetzes bei den Brandversicherungsanstalten in Hessen\*)**

Vom 13. Juni 1994

Auf Grund des § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern verordnet:

§ 1

Mit dieser Verordnung werden Obergrenzen für Beförderungssämter der Beamtinnen und Beamten der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt, der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt und der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden festgesetzt.

§ 2

Für die sachgerechte Bewertung einer Stelle und die Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe sind die mit der Funktion verbundenen Anforderungen maßgebend. Beförderungssämter dürfen nur nach Maßgabe der §§ 18 und 25 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgebracht werden.

§ 3

Für die einzelnen Anstalten gelten abweichend von § 26 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes folgende Stellenobergrenzen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt

im mittleren Dienst

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| in der Besoldungsgruppe A 8 | 66 v.H., |
| in der Besoldungsgruppe A 9 | 34 v.H., |

im gehobenen Dienst

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| in der Besoldungsgruppe A 11 | 34 v.H., |
| in der Besoldungsgruppe A 12 | 14 v.H., |
| in der Besoldungsgruppe A 13 | 14 v.H., |

im höheren Dienst

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| in der Besoldungsgruppe A 15 | 37 v.H., |
| in der Besoldungsgruppe A 16 | 35 v.H., |

2. für die Wahrnehmung von Aufgaben der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt

\*) GVBl. II 321-43

|  |          |
|--|----------|
| im mittleren Dienst  |          |
| in der Besoldungsgruppe A 7  | 26 v.H., |
| in der Besoldungsgruppe A 8  | 40 v.H., |
| in der Besoldungsgruppe A 9  | 34 v.H., |
| im gehobenen Dienst  |          |
| in der Besoldungsgruppe A 11   | 30 v.H., |
| in der Besoldungsgruppe A 12   | 27 v.H., |
| in der Besoldungsgruppe A 13   | 16 v.H., |
| im höheren Dienst  |          |
| in der Besoldungsgruppe A 15   | 40 v.H., |
| in der Besoldungsgruppe A 16   | 40 v.H., |
| 3. für die Wahrnehmung von Aufgaben der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden |          |
| im gehobenen Dienst  |          |
| in der Besoldungsgruppe A 11   | 32 v.H., |
| in der Besoldungsgruppe A 12   | 33 v.H., |
| in der Besoldungsgruppe A 13   | 27 v.H., |
| im höheren Dienst  |          |
| in der Besoldungsgruppe A 16   | 68 v.H.  |

## § 4

(1) Werden Stellenobergrenzen nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Anteil dem einer niedrigeren Besoldungsgruppe innerhalb derselben Laufbahngruppe hinzugerechnet werden.

(2) Bei der Berechnung der Stellenanteile können Bruchteile ab fünf Zehnteln auf eine volle Stelle aufgerundet werden.

## § 5

Zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse gelten Planstellen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung des Gebäude-Feuer-Versicherungsmonopols wegfallen, im Hinblick auf die Festsetzung der Obergrenzen für Beförderungsämter als fortbestehend.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über Abweichungen von den Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bei den Brandversicherungsanstalten in Hessen vom 21. September 1979 (GVBl. I S. 226)<sup>1)</sup>, geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1985 (GVBl. I S. 38), wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, den 13. Juni 1994

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Technologie  
und Europaangelegenheiten  
Klemm

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 321-31

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen**  
**in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf im Regierungsbezirk Gießen**  
**und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel**  
**„Landschaftsschutzgebiet Burgwald“\*)**

Vom 9. Mai 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Burgwald“ vom 14. März

1968 (StAnz. S. 798), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1992 (GVBl. I S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Burgwald“ vom Regierungspräsidium Kassel – obere Naturschutzbehörde –, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreisrätschüssen –

<sup>\*)</sup> GVBl. II -

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG**  
**61343 Bad Homburg v. d. Höhe**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
 61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,  
 Telefax (0 61 72) 2 30 55;  
 Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe  
 Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
 61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,  
 Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.  
 Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden  
 den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und  
 Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-  
 rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-  
 fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
 einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer  
 Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten  
 bezogen werden. (280)

untere Naturschutzbehörde – des  
 Landkreises Waldeck-Frankenberg,  
 Südring 2, 34497 Korbach, und des  
 Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im  
 Lichtenholz 60, 35043 Marburg, be-  
 findlichen, das „Landschaftsschutzge-  
 biet Burgwald“ betreffenden Abschrif-  
 ten der Verordnung. Die Karten kön-  
 nen bei den genannten oberen und un-  
 teren Naturschutzbehörden von jeder-  
 mann während der Dienststunden  
 eingesehen werden. Die örtliche Lage  
 des aus dem Landschaftsschutz entlas-  
 senen Bereiches ergibt sich aus der als  
 Anlage 2 zu dieser Verordnung veröf-  
 fentlichten Übersichtskarte im Maß-  
 stab 1 : 50000.

Anlage

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende  
 Fassung:

„Sie wird vom Regierungspräsidium  
 Kassel – obere Naturschutzbe-  
 hörde –, Steinweg 6, 34117 Kassel,  
 archivmäßig verwahrt. Abzeichnun-  
 gen dieser Karte befinden sich beim  
 Regierungspräsidium Gießen – obere  
 Naturschutzbehörde –, Eichengärten-  
 allee 1, 35394 Gießen, sowie bei den  
 Kreisausschüssen – untere Natur-  
 schutzbehörde – des Landkreises  
 Waldeck-Frankenberg, Südring 2,  
 34497 Korbach, und des Landkreises  
 Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz  
 60, 35043 Marburg.“

#### Artikel 2

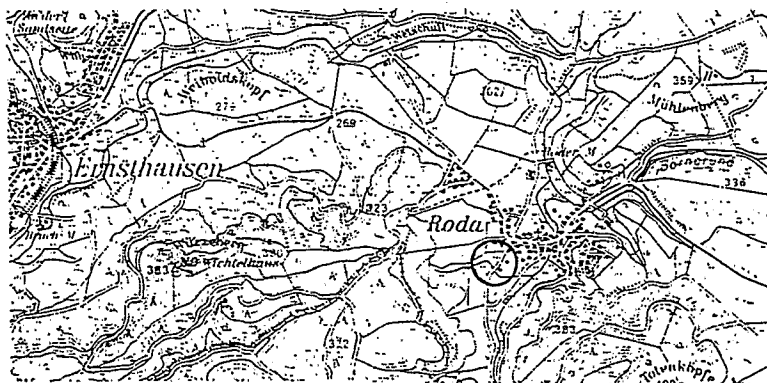
Diese Verordnung tritt am Tage nach  
 der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Mai 1994

Der Hessische Minister  
 für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,  
 Forsten und Naturschutz

Jordan

#### Anlage 2 zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf im Regierungsbezirk Gießen und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel „Landschaftsschutzgebiet Burgwald“



Stadt Rosenthal  
 Gemarkung Roda

Auszug aus der Topo-  
 graphischen Karte im  
 Maßstab 1 : 50000  
 Blatt L 5118

Vervielfältigungs-  
 genehmigung  
 Nr. 94-1-007  
 des Hessischen  
 Landesvermessungs-  
 amtes